

# **KELLNER UND PARTNER**

**BERATENDE INGENIEURE mbh**

INGENIEURBAU · WASSER · INFRASTRUKTUR

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Unterm Kirchberg“**

**in Rodeberg OT Struth**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**Stand: Dezember 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG / VORBEMERKUNG.....	3
2	RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN .....	3
2.1	Artenschutzrechtliche Verbote.....	3
2.2	Anwendungsbereich .....	4
2.3	Ausnahmemöglichkeiten .....	4
3	BESTANDSINFORMATIONEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	6
4	ERGEBNISSE.....	7
4.1	Brutvögel.....	7
4.2	Fledermäuse.....	7
4.3	Andere Tiergruppen.....	7
5	BETROFFENHEIT STRENG GESCHÜTZTER ARTEN .....	8
6	ZUSAMMENFASSUNG .....	9

### Abbildungen

Abbildung 1: Luftbild des Bebauungsplanes mit Geltungsbereich und den Bauabschnitten (Quelle: Geoportal-Th.de) .....	6
--	---

## 1 Einleitung / Vorbemerkung

Die Gemeinde Rodeberg plant im OT Struth die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Unterm Kirchberg“. Um den anstehenden Bedarf decken zu können und zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung soll der Bebauungsplan geändert werden.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vom Juli 2019 ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen um die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Dazu soll diese artenschutzrechtliche Stellungnahme entsprechende Hinweise liefern.

## 2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des

Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

## 2.2 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- streng geschützte Arten: Die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;
- besonders geschützte Arten: Sämtliche streng geschützten Arten (s.o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

## 2.3 Ausnahmemöglichkeiten

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in

Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- um Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahmedarf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht die FNP-Änderung, der Bebauungsplan oder einzelne ihrer Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.

### 3 Bestandsinformationen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 3,1 ha groß und liegt in der Gemeinde Rodeberg an der Straße „Unterm Kirchberg“. Die Fläche wird aktuell als Wohnbaufläche und Ackerland genutzt. Das WA 1 ist bereits bebaut sowie ein Grundstück des WA 2.

Bäume und Gehölze, außer auf den bereits bebauten Grundstücken, befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes (Abb. 1).

Im Umfeld befinden sich weitere Wohnbauflächen und Ackerflächen sowie ein Gehölzstreifen im Norden und Waldflächen im Westen.

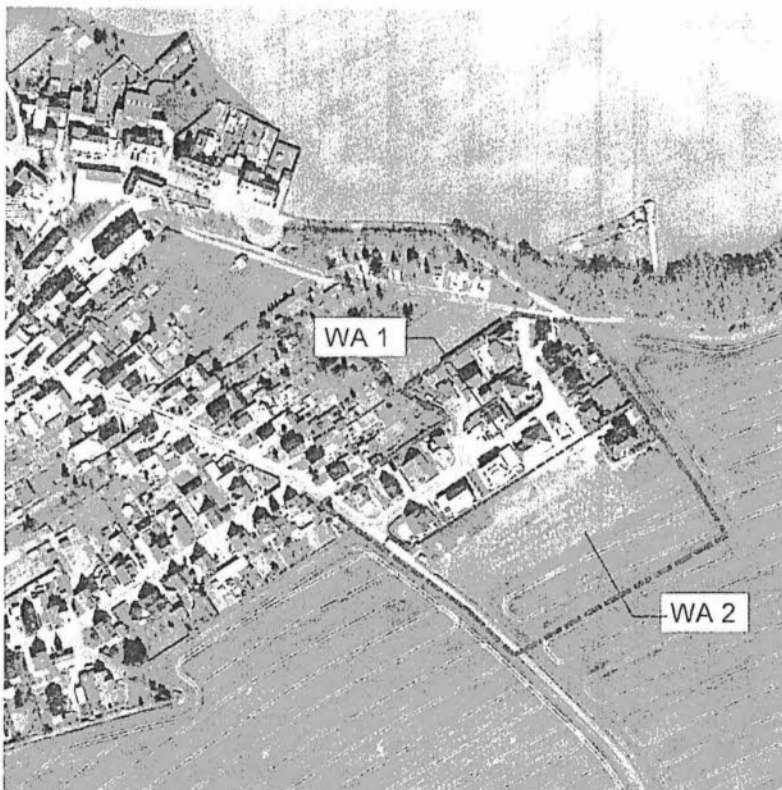


Abbildung 1: Luftbild des Bebauungsplanes mit Geltungsbereich und den Bauabschnitten (Quelle: Geoportal-Th.de)

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Bei den im Plangebiet und Umfeld vorhandenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand - auch in der Region - als gut bewertet werden kann (gemäß der Roten Liste der Brutvögel Thüringens, 2010). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen, Gärten und Feldgehölze und brüten z.T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen ihre Nester jährlich neu an.

Aufgrund der intensiven der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen sind keine Bodenbrüter im Plangebiet vorhanden. Die im Umfeld brütenden Vogelarten nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche.

### 4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich keine Bäume, welche von den Fledermausarten genutzt werden könnten, jedoch Gebäude für mögliche Wochenstubenquartiere.

Ein potentiell Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die strukturarme landwirtschaftliche Fläche nutzen einige Fledermausarten (z. Bsp.: Breitflügel-Fledermaus) als Jagdlebensraum.

Jedoch kann Baulärm als gravierende Störung von Fledermäusen in ihren Wochenstubenquartieren führen.

### 4.3 Andere Tiergruppen

Gemäß den Artensteckbriefen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz befinden sich keine Artenfunde der streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie) im Plangebiet. Hinweise auf Vorkommen der geschützten Arten liegen nicht vor.

Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, wird das Potential insbesondere für Amphibien eher als gering eingeschätzt.



## 5 Betroffenheit streng geschützter Arten

Eine Prüfung der Verbotsbestände ist aufgrund fehlender streng geschützter Arten der Brutvögel, Fledermäuse und anderen Tiergruppen nicht notwendig.

Von einer Gefährdung der lokalen Population möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen.

Viele Euryöke Vogelarten sowie einzelne Fledermausarten nutzen das Plangebiet und das Umfeld zur Nahrungssuche.

Im Eingriffsbereich sind keine höherwertigen Strukturen wie Gehölze, Feuchtwiesenbereiche oder Brachflächen vorhanden. Im Umfeld befinden sich ausreichend Ackerflächen und Gehölzstrukturen, welche als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung stehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind prinzipiell den anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen vergleichbar und i. d. R. nur durch andere Elemente (z. B. Baufeld, Baustraßen, Baubeleuchtung) ausgelöst sowie zeitlich in ihrer Dauer beschränkt.

Die möglichen Konsequenzen für die Individuen und Bestände sind daher prinzipiell ebenfalls vergleichbar, in ihrer Intensität jedoch auf Grund der befristeten Dauer oft geringer bzw. durch Steuerung besser vermeidbar.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind u. a. durch Maßnahmen, wie dem Verbot von Nachtbaustellen mit großflächiger künstlicher Beleuchtung, vermeidbar.



## 6 Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterm Kirchberg“ der Gemeinde Rodeberg OT Struth werden keine Gehölze gerodet, es erfolgt kein Gebäudeabriss und -sanierung, bei denen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten beschädigt, zerstört oder entnommen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.